

**Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen
(Baugestaltungssatzung) für den Bereich der Innenständige Wuppertal-Elberfeld
Platz Am Kolk vom 14.11.1991**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, berichtet S. 532/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. 1989 S. 432) wird gemäß dem Beschuß des Rates der Stadt vom 14. Oktober 1991 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Errichtung und jede baugestalterische Änderung baulicher Anlagen sowie für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Bei den in der Denkmalliste aufgeführten Gebäuden sind die Beläge des Denkmalschutzes gesondert zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich umfaßt den in dem beiliegenden Plan umrandeten Bereich der Innenstadt Wuppertal-Elberfeld.

Der Plan ist Bestand dieser Satzung.

**§ 2
Begründung**

Der Plan Am Kolk liegt im Krenbereich der Elberfelder City direkt an der Morianstraße, der historisch bedeutsamen Lutherischen Kirche Am Kolk aus dem Jahre 1949 gegenüber. Dieser Platz hat eine unverwechselbare Dreiecksform. Die Nordseite wird von dem denkmalwerten Postgebäude begrenzt, die Südseite wird von der Bebauung Am Kipdorf abgeschlossen, die z. T. erneuert werden soll. Daran schließt sich der Bereich Hofaue, der eine städtebauliche Aufwertung erfahren soll, an.

Die bauliche Umgebung der Kirche und die Randbebauung des Platzes sind z. Z. sehr heterogen. Um in diesem städtebaulich bedeutsamen Bereich ein positives Stadtbild zu erreichen und der Kirche Am Kolk ein angemessenes Umfeld zu schaffen, soll eine Gestaltungssatzung bauliche Qualität sichern und die Werbung auf eine vertretbares Maß reduzieren.

**§ 3
Gestaltung baulicher Anlagen**

Neubauten und baugestalterische Veränderungen bestehender baulicher Anlagen müssen sich insbesondere hinsichtlich der Gebäudeform und der die Fassadengliederung bestimmenden Maßstabsverhältnissen der Gebäude, der zu verwendenden Materialien der Fassaden und ihrer plastischen Gestaltung, der Fenster und Türöffnungen, des Konstruktionsbildes und der Farbgebungen in den Charakter der Umgebung einfügen.

§ 4 Fassaden

Fassaden sollen keinen stark strukturierten Putz aufweisen. Großflächige Fassadenverkleidungen – die als Tafeln die Größe von Brüstungselementen überschreiten – sind unzulässig.

Schmuckteile – wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekörnungen, Profile und plastische Darstellungen – sind zu erhalten.

Bei farblichen Änderungen der Fassaden ist der Bauaufsichtsbehörde ein Farbschema vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

Die Änderung der äußeren Fassadengestaltung bedarf gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz BauO NW der Genehmigung.

Außenflächen frei stehender Brandwände von Neubauten sind werkgerecht zu gestalten. Hierbei soll das gleiche Material wie bei den Straßenfronten verwendet werden.

§ 5 Fenster und Türöffnungen in Fassaden

In jedem Geschoß müssen die Fassaden durch Fenster oder Türöffnungen untergliedert sein. Fensterreihungen sind mind. Alle 4,5 m durch geschlossene Pfeiler zu unterbrechen.

Für die Verglasung der Fenster darf kein Struktur- bzw. Milchglas verwandt werden. Verspiegeltes oder farbiges Glas kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Gesamtbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

Im Erdgeschoß sind Schaufenster vorgeschrieben. Falls das Erdgeschoß nicht für den Betrieb eines Handelsgeschäftes oder Handwerksbetriebes genutzt wird, können Ausnahmen gestattet werden. Die Schaufensterzone muß aus der jeweiligen Fassade entwickelt werden, d. h. Form, Maßstab der Gliederung, Material und Farbe müssen harmonisch zusammenwirken.

Flächig auf Schaufenster aufgebrachte Werbungen sind im Erdgeschoß zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 20 % der Schaufensterfläche beträgt.

§ 6 Schutzdächer und Markisen

Unbeschadet der Regelung des § 19 Abs. 2 BauO NW dürfen die Fassaden in den Obergeschossen keine Kragplatten oder Schutzdächer aufweisen. Über dem Erdgeschoß sind Schutzdächer von max. 1,6 m Auskragung, in Straßen mit weniger als 10 m Breite von max. 1,2 m Auskragung zugelassen.

Die Schutzdächer sollen sich in Material, Form und Farbe der Fassade anpassen, die Schaufenstergliederungen sind aufzunehmen. Gleichzeitig muß eine harmonische Anpassung an die Schutzdächer der Nachbargebäude erfolgen.

Markisen über Schaufenster sind entsprechend der Schaufenstergliederungen zu unterteilen.

§ 7 Antennen

Antennen sind nach Möglichkeit so anzubringen , daß sie von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht eingesehen werden können.

§ 8 Werbeanlagen/Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen an Fahrgastunterständen (Haltestellen).

Wesentliche Elemente der Fassaden dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt werden. Zugelassen sind Werbeanlagen, wenn sie in Form, Farbe und Größe, Material und Konstruktion auf die Abmessungen und den Stil des Gebäudes, an dem sie angebracht werden, abgestimmt sind.

Die Größe der Werbeanlagen darf im einzelnen 6 m² nicht überschreiten. Oberhalb der Trautkante der Gebäude sind Werbeanlagen nicht zugelassen. Die Ausbildung von Werbeanlagen als plastische Körper ist nur bis zu den max. Abmessungen von 1,2 m zulässig.

Werbeanlagen oberhalb der Vordächer dürfen höchstens 1,2 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Unterhalb der Vordachzone dürfen Werbeanlagen und Warenautomaten den öffentlichen Straßenraum nicht beanspruchen. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen, die in Form von Flachtransparenten (beleuchtet) auf die Wandfläche gebracht werden.

Werbefahrten dürfen nur waagerecht oder senkrecht verlaufen, als Ausnahme gelten hiervon abweichende Schriftbilder innerhalb eines Reklameschildes. Einzelne Werbebuchstaben dürfen – auch in Kastenform – nicht größer als 1,2 x 1,2 m sein. Werbeanlagen über eine Höhe bzw. Breite von 1,2, bezogen auf die Hauptschriftrichtung, sind unzulässig.

Fensterwerbungen oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig. Sie können an der Stätte der Leistung als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Fläche der Fensterwerbung höchstens 10 % der jeweiligen Fensterfläche beträgt.

Bewegliche Werbeanlagen sowie durch Lichtprojektion erzeugte Werbung sind unzulässig. Werbefahnen (z. B. Stoff, Folie u. ä.) sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbefahnen für die zweimal jährlich stattfindenden Schlußverkäufe sowie Räumungsverkäufe und Jubiläumsverkäufe.

Schürzentransparente dürfen weder an der Fassade noch über Freiflächen zwischen Gebäuden angebracht werden. Ausnahmen hiervon können zeitlich befristet gestatt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Oberhalb der Trauflinie sind Werbeanlagen unzulässig.

Das Vorhaben, Werbeanlagen anzubringen, bedarf auch dann der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW, wenn die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften nach § 62 Abs. 1 Nr. 30 BauO NW keine Genehmigung erfordern.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach § 68 BauO NW.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Gestaltungssatzung Platz Am Kolk vom 14.11.1991, „Der Stadtbote“ 60/91 vom 21.11.1991

